



Landgericht Görlitz
Krajne sudnistwo Zhorjelo

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **2 S 113/18**
Amtsgericht Kamenz, 2 C 141/16

Verkündet am: 28.12.2018

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

an RSV	WV: <u>Mit</u>	Stellungn.
EINGEGANGEN		
10. Jan. 2019		
Kummerlów Anwaltskanzlei		
<u>z.A.</u>	Zahlung	
	Rückspr. Erledigung	

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kummerlów**, Ferdinand-Avenarius-Straße 8, 01277 Dresden, Gz.:
50381/15-eic

gegen

Allianz Versicherungs AG, Königinstraße 28, 80802 München, Gz.: Sch.-Nr.:
AS2016-60001841-G002

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Alexander Vollert

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz
hier: Berufung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Görlitz durch

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 19.12.2018 eingereicht werden konnten, am 28.12.2018

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Kamenz vom 19.07.2018, Az: 2 C 141/16, wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 982,11 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Von der Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen wird abgesehen (§§ 540 Abs. 2, 313 a ZPO).

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Berufung der Beklagten führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus Anlass des Verkehrsunfalls vom 16.12.2015 gemäß §§ 7 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG einen weiteren Schadensersatzanspruch in der vom Amtsgericht zuerkannten Höhe (weitere Mietwagenkosten: 933,11 EUR; Kosten für Reparaturablaufplan: 49,00 EUR).

1.

Unstreitig befand sich der unfallbedingt nicht mehr fahrbereite, von der Klägerin gehaltene Pkw Kia Picanto vom 16.12.2015 bis 14.01.2016 in der Reparaturwerkstatt und hat die Klägerin für diesen Zeitraum bei _____ ein Ersatzfahrzeug angemietet. Dafür wurden ihr Mietwagenkosten für vier Wochen in Höhe von 1.565,68 Euro (391,42 Euro/Woche) berechnet, worauf die Beklagte vorgerichtlich jedoch lediglich 476,00 Euro erstattete.

Zur grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten sind folgende Ausführungen veranlasst:

Zutreffend hat das Amtsgericht zunächst festgestellt, dass sich nach § 249 Abs. 2 BGB der

Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten auf den erforderlichen Herstellungsaufwand beschränkt, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (z. B. BGH, NJW 1982, 1518; VersR 2010, 545; VersR 2012, 874). Er besteht für die erforderliche Ausfallzeit, d. h. für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und einer angemessenen Überlegungszeit (BGH, VersR 2013, 471); den Geschädigten trifft aus § 254 Abs. 2 BGB die Obliegenheit, die Anmietzeit eines Ersatzfahrzeuges möglichst kurz zu halten.

In dem zur Entscheidung stehenden Streitfall war die Inanspruchnahme eines Ersatzwagens für 30 Tage (16.12.2015 bis 14.01.2016) notwendig und sind die der Klägerin dafür in Rechnung gestellten Kosten erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB.

Hier liegt der lange Verbleib des unfallbedingt beschädigten Fahrzeugs in der Reparaturwerkstatt vor allem darin begründet, dass die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung des zu 100 % für die Schäden einstandspflichtigen Unfallgegners erst am Nachmittag des 05.01.2016, mithin mehr als zwei Wochen nach dem schädigenden Ereignis, dem Grunde nach die Haftungsübernahme erklärte und die Klägerin daraufhin erst am Mittwoch, dem 06.01.2016, den Reparaturauftrag erteilte.

Daraus, dass die Klägerin den Reparaturauftrag nicht vor der Haftungsübernahmeerklärung der Beklagten auslöste, kann ihr aber ein Verstoß gegen ihre aus § 254 Abs. 2 BGB resultierende Schadensminderungspflicht nicht zur Last gelegt werden, denn sie war unter den hier vorliegenden Umständen nicht verpflichtet, den beschädigten Pkw bereits vor der Erklärung der Haftungsübernahme durch die Beklagte im Rahmen einer Vorfinanzierung - gegebenenfalls unter Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung - reparieren zu lassen, nachdem sie der Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 21.12.2015 unter Hinweis auf ihre finanziellen Verhältnisse ausdrücklich mitgeteilt hatte, die voraussichtlichen Reparaturkosten (lt. Gutachten vom 19.12.2015: 6.512,23 Euro) nicht vorfinanzieren zu können und die Reparatur von der Haftungsübernahme abhängig zu machen.

Dazu ist auszuführen, dass ein Geschädigter - entgegen der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung - grundsätzlich nicht verpflichtet ist, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar einen Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Eine solche Pflicht kann im Rahmen des § 254 BGB allenfalls dann und auch nur ausnahmsweise bejaht werden, wenn der Geschädigte selbst über ausreichende finanzielle Mittel verfügt bzw. sich ohne Schwierigkeiten einen Kredit beschaffen kann und er durch die Kreditrückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird (vgl. OLG Dresden, Urteil vom

30.06.2010 7 U 313/10, juris).

Dass diese Voraussetzungen hier bei der Klägerin vorlagen, ist nicht belegt.

Es besteht auch bei fehlenden finanziellen Mitteln zur Reparaturbeauftragung keine Verpflichtung seitens des Unfallgeschädigten, vor Beginn der Reparatur seines verunfallten Wagens bzw. vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs außergerichtlich gegenüber dem Versicherer des Unfallgegners substantiiert zu seinen Vermögensverhältnissen vorzutragen, nur, um das beschädigte Fahrzeug instandsetzen zu lassen oder Anspruch auf einen Mietwagen zu haben. Es reicht aus, wenn der Geschädigte gegenüber der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung darauf hinweist, wirtschaftlich nicht genügend leistungsfähig zu sein, um die Reparaturkosten (hier: in Höhe von über 6.500,00 Euro) zahlen zu können. Dem Geschädigten ist dann eine lange Mietdauer für ein Ersatzfahrzeug nicht vorwerfbar.

Im Falle von Zweifeln an dem hier klägerseits im Rahmen des Schreibens vom 21.12.2015 geschilderten Unvermögen zur Finanzierung der Reparaturkosten wäre es an der Beklagten gewesen, ggf. Rückfragen zu stellen. Eine Verpflichtung der Klägerin, gegenüber der Beklagten ungefragt ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen, vermag die Kammer jedenfalls nicht zu sehen.

Es bestand auch weder eine Obliegenheit noch eine Pflicht der Klägerin, zur Finanzierung der Reparaturkosten eine etwa bestehende Kaskoversicherung einzusetzen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Versicherungsnehmer einer Kaskoversicherung sich den Versicherungsschutz durch die Zahlung der Versicherungsprämien selbst "erkauft", was dem Schädiger nicht zugute kommen kann (vgl. BGH, Urteil vom 19. Dezember 1978 - VI ZR 218/76 BGHZ 73, 109, 113 BGH, Urteil vom 12.03.2009, Az.: VII ZR 88/08).

Soweit das klägerische Fahrzeug nach Reparaturfreigabe zur Durchführung der Instandsetzung acht Kalendertage in der Werkstatt verblieben ist, übersteigt die Reparaturdauer die im Schadensgutachten prognostizierte Reparaturzeit von fünf Arbeitstagen nur unwesentlich. Im Übrigen wäre eine Reparaturzeitüberschreitung dem die Beklagte treffenden Werkstattisiko zuzurechnen, welches auf dem Gedanken beruht, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten auf die Reparaturdauer Grenzen gesetzt sind, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachleuten gegeben hat, so dass ihm ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Reparaturbetriebes nicht anzulasten ist.

2.

Zur Höhe der zu erstattenden Mietwagenkosten ist Folgendes auszuführen:

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Geschädigte Mietwagenkosten in Höhe der Sätze des von den Kfz-Vermietern angebotenen Normaltarifs ersetzt bekommen (z. B. BGH, NJW 2007, 1124, 1149; NJW 2009, 58; NJW 2013, 1870 m. w. N.).

Ein Maßstab zur Feststellung des Normaltarifs ist der Schwacke-Automietpreisspiegel, wegen dessen grundsätzlicher Eignung zur Ermittlung des Schadens nach § 287 ZPO - und damit im vorliegenden Fall zur Bewertung des Normaltarifs - insbesondere im Hinblick auf die eingehaltene Methode zur Gewinnung der erforderlichen Daten keine generellen Bedenken sprechen (vgl. z. B. BGH, Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11; Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 553/09).

Die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzgrundlage wird im vorliegenden Fall auch nicht deswegen in Frage gestellt, weil die Beklagte „mit konkreten Tatsachen aufgezeigt (hätte), dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken“ (BGH, Urteil vom 18.05.2010, VI ZR 293/08; Urteil vom 17.05.2011, VI ZR 142/10). Mit den vorgenannten Entscheidungen hat der BGH nämlich nicht beanstandet, dass der Tatrichter trotz Vorlage wesentlich günstigerer Angebote die Schwacke-Liste weiterhin als geeignete Schätzgrundlage angewandt hatte, sondern dass sich das Gericht mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Haftpflichtversicherers „nicht in ausreichender Weise auseinandergesetzt“ bzw. nicht „näher befasst“ habe.

Auch hier belegen die von der Beklagten in erster Instanz als Anlagen B 1 bis B 3 vorgelegten Angebote aus dem Internet keine günstigeren, zum Anmietzeitpunkt auch tatsächlich verfügbaren Angebote, da diese im Hinblick auf die konkrete Anmietsituation im Dezember 2015/Januar 2016 nicht hinreichend vergleichbar sind. Den Screenshots ist zudem nicht zu entnehmen, dass die im Zeitpunkt der Anmietung des Ersatzfahrzeuges (16.12.2015) noch nicht genau feststehende Reparatur- und damit Mietdauer auch bei einer Buchung der von der Beklagten genannten Internet-Tarife zunächst hätte offenbleiben bzw. unproblematisch hätte verkürzt oder verlängert werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Falle einer unklaren Anmietdauer und einem jederzeitigen Rückgaberecht ein Mietwagenunternehmen zunächst deutlich höhere Mietpreise verlangen würde, falls in derartigen Fällen überhaupt Internetbuchungen mit zunächst offenen Anmietzeiten möglich sind. Außerdem sind in den vorgelegten Angeboten die Endpreise nicht transparent dargelegt. Zudem ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, das Fahrzeug beim Mietwagenunternehmen abzuholen, was offensichtlich hier Grundlage der Angebote ist.

Mithin war - auch unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte des vorliegenden Einzelfalls - für die Bestimmung des für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erforderlichen Geldbetrages im Wege der Vergleichsberechnung die Schwacke-Liste zugrunde zu legen.

Nach der Schwacke-Liste 2015, Fahrzeugklasse 1, ergibt sich für eine Mietdauer von 30 Tagen (16.12.2015 bis 14.01.2016) folgende Vergleichsberechnung:

Wochenpauschale 471,00 Euro - entspricht einem Tagespreis von 67,28 Euro -
(471,00 Euro : 7 = 67,28 Euro)

Tagespreis x 30 2.018,57 Euro

abzüglich Eigenersparnis von 10 % bezogen auf die Nettomietwagenkosten 201,85 Euro

Summe: 1.816,72 Euro

Zu der obigen Berechnung sind folgende Anmerkungen veranlasst:

Bei der Ermittlung des Tarifes ist vom sogenannten „Modus“ auszugehen, denn dieser stellt eine reine Angebotserhebung dar und kommt daher der realen Marktsituation am nächsten (vgl. BGH NJW 2007, 1449; OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, 7 U 831/13).

Sodann waren bei der Berechnung des Preises für eine 30-tägige Mietdauer zunächst 4 Wochenpauschalen in Ansatz zu bringen. Für die überschießenden, nicht in Wochenpauschalen aufgehenden zwei weiteren Miettage sind hingegen nicht die in der Schwacke-Liste aufgeführten Tagespauschalen zugrunde zulegen, sondern der ausgehend vom Wochenpreis zu ermittelnde Tagespreis (BGH, NJW 2009, 58), denn die höheren Preise der Einzeltagespauschale beruhen ersichtlich auf den Besonderheiten und dem höheren Aufwand für den Vermieter im Rahmen von Kurzzeitmieten. Diesbezüglich geht das Gericht davon aus, dass der Aufwand bei mehrtägiger Vermietung an denselben Kunden selbstverständlich geringer ist als bei mehrmaliger eintägiger Vermietung an verschiedene Kunden, da einmalige Kosten (z. B. für die Übergabe, Rücknahme und Reinigung des Fahrzeuges) dann nicht wiederholt auftreten. Dies verbietet für die über die Dauer der Wochenpauschalen hinausgehende Mietzeit das Weiterrechnen mit Tagespauschalen, weil in diesen Aufwendungen kalkuliert sind, die bei langfristiger Anmietung bereits mit der Miete für den ersten Teilabschnitt abgegolten sind.

Wegen Anmietung eines klassengleichen Fahrzeuges muss sich die Klägerin auf ihren Erstattungsanspruch nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs einen Kostenanteil für ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Das entspricht der herrschenden obergerichtlichen

Rechtsprechung, welche vom BGH auch ausdrücklich gebilligt worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az.: VI ZR 245/11; OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 606/13). Diesen Kostenanteil schätzt das Gericht auf 10 % der Netto-Mietwagenkosten. Ein niedrigerer pauschaler Abzug erscheint hier nicht angemessen. Es ist nicht erkennbar, dass der technische Fortschritt so weit gediehen ist, dass die ersparten Eigenaufwendungen geringer sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich diese Kosten zum Teil sogar erhöht haben, insbesondere was die Wartungskosten sowie die Kosten für die Bereifung, Reinigung und Pflege des Fahrzeuges angeht (Notthoff, NZV 2003, 509).

Selbst wenn es sich bei dem vermieteten Fahrzeug - wie die Beklagte behauptet - um kein „Selbstfahrervermietfahrzeug“ gehandelt haben sollte, steht dies der Erstattung der Mietwagenkosten nicht entgegen. Insoweit wäre allenfalls eine Herabsetzung des nach der Schwacke-Liste ermittelten Normaltarifs um 20 % gerechtfertigt. Aber auch bei einem solchen Abzug von 20 % vom Schwacke-Wert läge der hier der Klägerin konkret berechnete Endbetrag immer noch unterhalb dieses Vergleichswertes.

Da der hier der Klägerin in Rechnung gestellte Mietpreis den maßgeblichen Tarifen der Schwacke-Liste im Wesentlichen entspricht, bestand für die Klägerin auch keine weitergehende Erkundigungspflicht (vgl. z. B. OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, 7 U 606/13). Denn eine solche Erkundigungspflicht besteht - abgesehen von besonderen, hier nicht ersichtlichen Umständen des Einzelfalls, wie beispielsweise relevanten Sonderwissen des Geschädigten - nach der vorstehend genannten ständigen Rechtsprechung des OLG Dresden, der das Berufungsgericht folgt, regelmäßig nur dann, wenn sich dem Geschädigten aufgrund eines erheblichen oder aber auffälligen hohen Abweichens von den Preisen der „Schwacke-Liste“ Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm gebotenen Mietpreises hätten aufdrängen müssen (vgl. BGH, Urteil vom 04.07.2006, Az.: VI ZR 237/05). Auch der BGH hat in seinem Urteil vom 02.02.2010 (Az.: VI ZR 7/09) betont, dass es zur Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf ankomme, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre, wenn sich aus der Höhe des angebotenen Tarifs Bedenken gegen dessen Angemessenheit ergeben.

Im Hinblick darauf vertritt das Berufungsgericht - ebenso wie das OLG Dresden in ständiger Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 606/13) - die Auffassung, dass sich ein in diesem Sinne beachtliches Missverhältnis in der Regel dem Geschädigten nur dann aufdrängen muss, wenn der maßgebliche Tarif der „Schwacke-Liste“ um mindestens 50

„ % überschritten worden ist. Eine solche - zugegebenermaßen pauschalisierte - Wertrelation hält sich zum einen in den Grenzen des von § 287 ZPO eröffneten Ermessens und befriedigt zum anderen das Bedürfnis des Rechtsanwenders sowie der Instanzgerichte nach handhabbaren, praxistauglichen Vorgaben für die Schadensabwicklung im Alltag. Es dient damit nicht zuletzt der Rechtsanwendungsgleichheit als Teil der Rechtssicherheit.

Unter Berücksichtigung der beklagenseits bereits vorgerichtlich auf die angefallenen Mietwagenkosten geleisteten Zahlung (476,00 Euro) ergibt sich nach alledem, dass die Klägerin von der Beklagten weitere Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe des vom Amtsgericht zuerkannten Betrages (933,11 Euro) beanspruchen kann.

Hinsichtlich der vom Amtsgericht ebenfalls als erstattungsfähig angesehenen Kosten für die klägerseits auf entsprechende Anforderung der Beklagten veranlasste Erstellung eines Reparaturablaufplanes zeigt die Berufung weder tatsächliche noch rechtliche Gründe auf, aus denen das angefochtene Urteil insoweit unrichtig sein soll und sind solche Gründe auch nicht ersichtlich.

Mithin verbleibt es auch insoweit bei dem amtsgerichtlichen Urteil.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens ergibt sich aus § 97 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; auch erfordern weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Zulassung der Revision.

Den Streitwert hat das Berufungsgericht gemäß §§ 3 ZPO, 47 GKG festgesetzt.

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Richter am Landgericht

Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Görlitz, 04.01.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle